

**Gültig ab 1. Juni 2016**

## **NEUE LOHNANSÄTZE IM KOLLEKTIVVERTRAG FÜR BÄUERLICHE DIENSTNEHMER**

Sämtliche Mindestlöhne und Gehälter für bäuerliche Dienstnehmer in Niederösterreich (somit auch das Überstundenpauschale, die Stundenlöhne, die Lehrlingsentschädigungen und die Praktikantenentschädigungen) werden mit 1. Juni 2016 um 1,35 % erhöht.

Die sich aufgrund der Erhöhungen ergebenden Monatslöhne und -gehälter sowie das Überstundenpauschale werden kaufmännisch auf ganze Cent gerundet.

Bestehende Überzahlungen bleiben in ihrer betragsmäßigen Höhe aufrecht.

Der Wert der vollen freien Station beträgt € 196,20.

Für Dienstnehmer in Buschenschanken wird in der Lohntafel für Arbeiter eine neue Kategorie 6. eingeführt. Insbesondere auch für diesen Personenkreis bleiben über diesen neuen Ansatz hinausgehende Überzahlungen aufrecht. Das Überstundenpauschale kommt für die Kategorie 6. nicht zu Anwendung. Die gesetzlichen Zuschläge sind abzurechnen. Pflichtpraktikanten sind generell als Dienstnehmer anzumelden.

Für Vollbeschäftigte kann durch Betriebsvereinbarung bzw. schriftliche Einzelvereinbarung die wöchentliche Normalarbeitszeit auf bis zu 48 Stunden ausgedehnt werden, wenn sie in einem höchstens 12-monatigen Durchrechnungszeitraum im Durchschnitt 40 Stunden nicht überschreitet. Eine Flexibilisierung für Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen der Mehrarbeit (bis 40 Wochenstunden) bei einer 12-monatigen Durchrechnung ausschließlich durch Betriebsvereinbarung zulässig.

### **Monatslöhne Arbeiter**

<b>Kategorie</b>	<b>gewöhnlich a)</b>	<b>Facharbeiter b)</b>	<b>Meister c)</b>
1. Betriebsführer, Wirtschaftler	€ 1.353,13	€ 1.635,52	€ 1.743,49
2. Geprüfter Melker, Senner, Traktorführer, wenn vorwiegend als solcher in Verwendung	€ 1.308,41	€ 1.584,86	€ 1.647,07
3. Landarbeiter, auch als Traktorführer in Verwendung, Pferdewärter, Ladner	€ 1.253,42	€ 1.512,92	€ 1.569,61
4. Landarbeiter für Haus, Hof, Feld und Stall	€ 1.178,71	€ 1.399,54	€ 1.473,61
5a. Erntehelfer mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	€ 1.283,93		
5b. Erntehelfer gemäß § 7 Z. 1 lit. f ASVG mit denen eine Durchrechnungsvereinbarung gemäß § 5 Z. 7 abgeschlossen wurde	€ 1.143,33		
6a. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 1.320,00		
6b. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 1.380,00		

### **Monatsgehälter für Angestellte:**

<b>Kategorie</b>	<b>Gehalt</b>
1. Qualifiziertes Kanzleipersonal, insbesondere Buchhalter mit Lohnverrechnung	€ 1.586,45
2. Kaufmännisches Personal mit Vorbildung oder ab dem fünften Berufsjahr	€ 1.442,57
3. Kanzleikräfte ohne Vorbildung	€ 1.254,48

### **Einheitlicher Stundenlohn für Tagelöhner und unständige Dienstnehmer in Buschenschanken:**

1. Tagelöhner	€ 7,96
2. Dienstnehmer in Buschenschanken ohne Inkasso	€ 7,96
3. Dienstnehmer in Buschenschanken mit Inkasso	€ 8,36

Zum Zwecke der Bemessung der Beitragsgrundlage in der gesetzlichen Sozialversicherung wird auch für Dienstnehmer in Buschenschanken die Anwendung des im Gastgewerbe geltenden Trinkgeldpauschales empfohlen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei erheblichen-Abweichungen (Abweichungen von mehr als 50 %) das Pauschale nicht gilt.

### **Das Überstundenpauschale beträgt in den Kategorien 1 bis 4 einheitlich:**

€ 116,14

### **Lehrlingsentschädigung:**

<b>1. Lehrjahr</b>	€ 610,13
<b>2. Lehrjahr</b>	€ 852,15
<b>3. Lehrjahr</b>	€ 1.095,86

### **Praktikanten**

ohne Matura	€ 514,13
mit Matura	€ 688,00